

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
III A 12 - 6561/03/01
Tel.: 90139 5199

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Vom 28.07.2025

Auf Grund des § 3 Absatz 8 Nummer 5 des Gesetzes über das Vermessungswesen in
Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt
durch Gesetz vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 47) geändert worden ist, verordnet die
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure

Die Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1993 (GVBl. S. 412), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Dezember 2018 (GVBl. 2019 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI Vergütungsordnung -
ÖbVIVergO)“
2. In § 1 Absatz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurin oder“ und vor dem Wort „seine“ die Wörter „ihre oder“
eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wird“ die Wörter „die Öffentlich
bestellte Vermessungsingenieurin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie
oder“ eingefügt.
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ermittelte, in die Bodenrichtwertkarte eingetragene
Bodenrichtwert maßgebend“ durch die Wörter „zum Stichtag 1. Januar des
jeweiligen Kalenderjahres ermittelte und veröffentlichte Bodenrichtwert
maßgebend“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Tätigkeiten, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Kosten auf der Grundlage des Zeitaufwandes zu ermitteln. Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

- | | |
|--|--|
| 1. für Tätigkeiten, die ausschließlich der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgrund ihrer oder seiner Rechtsstellung obliegen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
60,50 Euro bis 76 Euro, |
| 2. für örtliche Vermessungstätigkeiten einer oder eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
51 Euro, |
| 3. für sonstige Tätigkeiten einer oder eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
43,50 Euro, |
| 4. für Tätigkeiten einer Vermessungsgehilfin oder eines Vermessungsgehilfen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
29,50 Euro.“ |

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „stehen“ die Wörter „der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „20.00 Uhr bis 6.00“ durch die Wörter „20 Uhr bis 6“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden vor dem Wort „und“ die Wörter „sowie Gutachterinnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Ausstattung“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsstelle“ die Wörter „einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt, das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach dem Wort „stehen“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „nachdem“ die Wörter „die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt, das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach dem Wort „steht“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Öffentlich“ durch die Wörter „Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich“ ersetzt und nach dem Wort „Ergebnisse“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Vermessungsschriften zu Gebäudevermessungen sind auch bei ausstehenden Zahlungen bei der zuständigen bezirklichen Vermessungsstelle einzureichen.“

10. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

„Kostenverzeichnis

Übersicht

1. Bildung neuer Grenzen
2. Grenzherstellung, Abmarkung
3. Gebäudevermessung
4. Lageplanherstellung
5. Absteckung baulicher Anlagen
6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
7. Absteckung baurechtlicher Linien
8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
9. Bescheinigung
10. Beglaubigung

Kostentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.	Bildung neuer Grenzen	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	63 Euro
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	126 Euro

1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	276 Euro
-------	--	----------

Anmerkung:

Vermessungen nach herkömmlichen Katasterunterlagen:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Vermessungen bei Vorhandensein eines Koordinatenkatasters:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen.

Der Umfang der herzustellenden Grenzen richtet sich nach den Vorschriften über die Durchführung von Grenzvermessungen im Koordinatenkataster.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	

1.2.1	Entsprechend der Länge der neu zu bildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150,00 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	593 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1 000 Euro/m ²	720 Euro
	c) über 1 000 Euro/m ²	863 Euro
1.2.1.2	über 150,00 m bis 700,00 m für alle Bodenwerte	26 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 1
	über 700,00 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	128 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1 000 Euro/m ²	157 Euro
	c) über 1 000 Euro/m ²	184 Euro
1.2.2	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	63 Euro
1.2.3	Für jedes neugebildete Flurstück	126 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
2.	Grenzherstellung, Abmarkung	
	Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzherstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1

2.2	Für jeden Grenzpunkt	63 Euro
2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	276 Euro

Anmerkung:

Als Länge der für die Grenzherstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
3.	Gebäudevermessung	
	Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude	
3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A
3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	276 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
4.	Lageplanherstellung	
	Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
4.1	Für die Herstellung des Lageplanes entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 1
4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.3	Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche	70 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	276 Euro

Anmerkung:

In den Grundkosten sind die für Auftraggeber und die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten.

Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. Carports, Überdachungen, Müllboxen, Spieleinrichtungen und Ähnliches) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze und Ähnliches), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten.

Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt oder verzichtet die Bauaufsichtsbehörde auf Inhalte des Lageplans, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen.

Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
5.	Absteckung baulicher Anlagen, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Absteckung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) fordert	
	Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung) entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Kontrollvermessung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 VermGBln fordert	
	Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	276 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
7.	Absteckung baurechtlicher Linien, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Absteckung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 VermGBln fordert	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
7.1.1	bis 30,00 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	639 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1 000 Euro/m ²	773 Euro
	c) über 1 000 Euro/m ²	937 Euro
7.1.2	über 30,00 m für alle Bodenwerte	90 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 1
7.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	276 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Kontrollvermessung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 VermGBln fordert	
	Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
8.1.1	bis 30,00 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	639 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1 000 Euro/m ²	773 Euro
	c) über 1 000 Euro/m ²	937 Euro
8.1.2	über 30,00 m für alle Bodenwerte	90 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	276 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
9.	Bescheinigung	
	Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	126 Euro
10.	Beglaubigung	
	Je Beglaubigung einer Unterschrift gemäß § 84 Absatz 2 BauO Bln	5 Euro

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²		
in Metern	bis 500 Euro	über 500 Euro bis 1 000 Euro	über 1 000 Euro
m	Euro	Euro	Euro
bis 50,00	1 049	1 241	1 473
70,00	1 244	1 477	1 762
90,00	1 497	1 782	2 134
110,00	1 751	2 087	2 507
130,00	2 005	2 392	2 879
150,00	2 259	2 698	3 252
170,00	2 512	3 002	3 625
190,00	2 766	3 308	3 998
210,00	3 020	3 613	4 370
240,00	3 264	3 906	4 727
270,00	3 634	4 352	5 274
300,00	4 006	4 801	5 820
330,00	4 379	5 248	6 365
360,00	4 751	5 695	6 912
390,00	5 123	6 142	7 457
420,00	5 495	6 589	8 005
450,00	5 865	7 036	8 550
480,00	6 236	7 484	9 097
510,00	6 610	7 930	9 642
540,00	6 982	8 380	10 187
570,00	7 354	8 827	10 734
600,00	7 723	9 272	11 281
650,00	8 221	9 869	12 010
700,00	8 841	10 615	12 918
	je weitere angefangene 50,00 m + 619 Euro	je weitere angefangene 50,00 m + 746 Euro	je weitere angefangene 50,00 m + 911 Euro

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m ²	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30,00	676	540	840
60,00	794	660	976
90,00	901	766	1 249
120,00	975	840	1 417
180,00	1 081	945	1 640
240,00	1 224	1 090	1 838
300,00	1 367	1 232	2 007
400,00	1 514	1 380	2 235
500,00	1 654	1 520	2 519
600,00	1 785	1 649	2 803
über 600,00 m ² bis 6 000,00 m ² GF je weitere angefangene 200,00 m ² GF zuzüglich	149	149	431
über 6 000,00 m ² bis 18 000,00 m ² GF je weitere angefangene 200,00 m ² GF zuzüglich	112	112	190
über 18 000,00 m ² GF je weitere angefangene 200,00 m ² GF zuzüglich	66,50	66,50	190

“

Artikel 2
Weitere Änderung der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure zum Jahr 2026

Die Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

- | | |
|--|--|
| 1. für Tätigkeiten, die ausschließlich der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgrund ihrer oder seiner Rechtsstellung obliegen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
64,50 Euro bis 81 Euro, |
| 2. für örtliche Vermessungstätigkeiten einer oder eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
54 Euro, |
| 3. für sonstige Tätigkeiten einer oder eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
46 Euro, |
| 4. für Tätigkeiten einer Vermessungsgehilfin oder eines Vermessungsgehilfen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
31,50 Euro.“ |

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

„Kostenverzeichnis

Übersicht

1. Bildung neuer Grenzen
2. Grenzherstellung, Abmarkung
3. Gebäudevermessung
4. Lageplanherstellung

5. Absteckung baulicher Anlagen
6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
7. Absteckung baurechtlicher Linien
8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
9. Bescheinigung
10. Beglaubigung

Kostentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.	Bildung neuer Grenzen	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	67 Euro
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	134 Euro
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	293 Euro

Anmerkung:

Vermessungen nach herkömmlichen Katasterunterlagen:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Vermessungen bei Vorhandensein eines Koordinatenkatasters:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen.

Der Umfang der herzustellenden Grenzen richtet sich nach den Vorschriften über die Durchführung von Grenzvermessungen im Koordinatenkataster.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	Entsprechend der Länge der neu zu bildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150,00 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	630 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1 000 Euro/m ²	765 Euro
	c) über 1 000 Euro/m ²	918 Euro
1.2.1.2	über 150,00 m bis 700,00 m für alle Bodenwerte	26 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 1
	über 700,00 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	136 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1 000 Euro/m ²	167 Euro
	c) über 1 000 Euro/m ²	196 Euro
1.2.2	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	67 Euro
1.2.3	Für jedes neugebildete Flurstück	134 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
2.	Grenzherstellung, Abmarkung	
	Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzherstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
2.2	Für jeden Grenzpunkt	67 Euro
2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	293 Euro

Anmerkung:

Als Länge der für die Grenzherstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
3.	Gebäudevermessung	
	Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude	
3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A
3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	293 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
4.	Lageplanherstellung	
	Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
4.1	Für die Herstellung des Lageplans entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 1
4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.3	Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien - Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche	70 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	293 Euro

Anmerkung:

In den Grundkosten sind die für den Auftraggeber und die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten.

Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. Carports, Überdachungen, Müllboxen, Spieleinrichtungen und Ähnliches) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze und Ähnliches), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten.

Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt oder verzichtete die Bauaufsichtsbehörde auf Inhalte des Lageplans, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen.

Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
5.	Absteckung baulicher Anlagen, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Absteckung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) fordert	
	Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung) entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Kontrollvermessung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 VermGBln fordert	
	Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	293 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
7.	Absteckung baurechtlicher Linien, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Absteckung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 VermGBln fordert	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
7.1.1	bis 30,00 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	680 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1 000 Euro/m ²	823 Euro
	c) über 1 000 Euro/m ²	997 Euro
7.1.2	über 30,00 m für alle Bodenwerte	90 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 1
7.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	293 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Kontrollvermessung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 VermGBln fordert	
	Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
8.1.1	bis 30,00 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	680 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1 000 Euro/m ²	823 Euro
	c) über 1 000 Euro/m ²	997 Euro
8.1.2	über 30,00 m für alle Bodenwerte	90 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	293 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
9.	Bescheinigung	
	Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	134 Euro
10.	Beglaubigung	
	Je Beglaubigung einer Unterschrift gemäß § 84 Absatz 2 BauO Bln	5 Euro

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²		
in Metern	bis 500 Euro	über 500 Euro bis 1 000 Euro	über 1 000 Euro
M	Euro	Euro	Euro
bis 50,00	1 116	1 320	1 567
70,00	1 323	1 571	1 874
90,00	1 593	1 896	2 270
110,00	1 863	2 220	2 666
130,00	2 133	2 545	3 063
150,00	2 404	2 870	3 460
170,00	2 673	3 193	3 857
190,00	2 943	3 520	4 253
210,00	3 213	3 843	4 649
240,00	3 472	4 155	5 029
270,00	3 866	4 629	5 610
300,00	4 262	5 108	6 191
330,00	4 659	5 582	6 771
360,00	5 054	6 058	7 353
390,00	5 450	6 534	7 932
420,00	5 845	7 010	8 515
450,00	6 240	7 485	9 096
480,00	6 634	7 962	9 678
510,00	7 032	8 436	10 257
540,00	7 427	8 915	10 837
570,00	7 823	9 390	11 419
600,00	8 216	9 864	12 001
650,00	8 745	10 499	12 776
700,00	9 405	11 293	13 742
	je weitere angefangene 50,00 m + 658 Euro	je weitere angefangene 50,00 m + 793 Euro	je weitere angefangene 50,00 m + 969 Euro

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m ²	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30,00	719	574	893
60,00	845	702	1 038
90,00	959	815	1 329
120,00	1 037	893	1 508
180,00	1 150	1 005	1 745
240,00	1 302	1 160	1 956
300,00	1 454	1 311	2 135
400,00	1 610	1 468	2 378
500,00	1 760	1 617	2 680
600,00	1 899	1 754	2 982
über 600,00 m ² bis 6 000,00 m ² GF je weitere angefangene 200,00 m ² GF zuzüglich	158	158	459
über 6 000,00 m ² bis 18 000,00 m ² GF je weitere angefangene 200,00 m ² GF zuzüglich	119	119	202
über 18 000,00 m ² GF je weitere angefangene 200,00 m ² GF zuzüglich	70,50	70,50	202

“

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. November 2026 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI Vergütungsordnung - ÖbVIVergO) in der Fassung vom 18. September 1993, die zuletzt durch Verordnung vom 27. Dezember 2018 (GVBl. 2019 S. 10) geändert worden ist, muss an das derzeitige Kostenniveau angepasst werden. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen und prognostizierten konjunkturellen Entwicklung der Jahre 2017 bis 2027 werden die Kosten nach Zeitaufwand sowie die pauschalierten Kostensätze des Kostenverzeichnisses insgesamt um 21,7 Prozent erhöht.

Weitere Änderungen betreffen u. a. die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Änderung der Verordnungsüberschrift dient der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Artikel 1 Nummern 2 und 3

Die Änderungen dienen der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Artikel 1 Nummer 4

In Berlin werden die Bodenrichtwerte jährlich vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin aufgrund des § 196 des Baugesetzbuchs (BauGB) ermittelt und veröffentlicht. Nach § 17 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB) sind die Bodenrichtwerte mit Stichtag 1. Januar jeden Jahres zu ermitteln und nach § 17 Absatz 2 DVO-BauGB im Geoportal Berlin bereitzustellen. Die Veröffentlichung der neuen Bodenrichtwerte erfolgt nach Abschluss der Beratung und Beschlussfassung des Gutachterausschusses. Satz 1 wurde redaktionell geschärft, da es für die Berechnung der Vergütung unabdingbar ist, dass die vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte auch veröffentlicht wurden.

Satz 2 wird gestrichen, da der Fall nicht vorliegender Bodenrichtwerte nicht eintreten kann. Nach § 196 Absatz 1 Satz 1 BauGB sind Bodenrichtwerte flächendeckend zu ermitteln.

Zu Artikel 1 Nummern 5 und 10

1. Die Erhöhung der Vergütung setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 Zeitraum 2017 bis 2023 (Evaluation):

Mit der 10. Änderungsverordnung wurde unter Berücksichtigung des Zinseszins-effektes die Vergütung um 24 Prozent (Ist-Wert, prognostizierter Wert) erhöht. Die Evaluation der Lohnkosten, Büromieten und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin ergibt für diesen Zeitraum eine tatsächliche Steigerung um 31,1 Prozent (Soll-Wert). Demzufolge ist für den Zeitraum 2017 bis 2023 nachträglich eine Anpassung um 7,1 Prozent erforderlich.

1.2 Zeitraum 2024 bis 2027:

Für den Zeitraum werden tatsächliche und prognostizierte Entwicklungen für Lohnkosten (anteilig 70 Prozent), Büromieten (anteilig 15 Prozent) sowie des Verbraucherpreisindex für Berlin (anteilig 15 Prozent) berücksichtigt.

1.2.1 Lohnkosten

Für die Jahre 2024 und 2025 wird die Tarifentwicklung für den öffentlichen Dienst (Land Berlin) berücksichtigt. In der nachfolgenden 12. Verordnung zur Änderung der ÖbVI Vergütungsordnung werden diese Werte nicht mehr evaluiert.

Für die Jahre 2026 und 2027 wird die Entwicklung mit jeweils 3 Prozent angenommen, moderat oberhalb der für Deutschland aktuellen Inflationsrate. In der nachfolgenden 12. Verordnung zur Änderung der ÖbVI Vergütungsordnung werden die Werte für die Jahre 2026 und 2027 evaluiert und bei Abweichungen angepasst.

1.2.2 Büromieten

Für das Jahr 2024 wird die tatsächliche Entwicklung in Höhe von -3 Prozent (Absenkung) berücksichtigt. In der nachfolgenden 12.

Verordnung zur Änderung der ÖbVI Vergütungsordnung wird dieser Wert nicht mehr evaluiert.

Für die Jahre 2025 bis 2027 wird die Entwicklung mit jeweils 2,3 Prozent angenommen, entsprechend der aktuellen Inflationsrate für Deutschland. In der nachfolgenden 12. Verordnung zur Änderung der ÖbVI Vergütungsordnung werden die Werte für die Jahre 2025 bis 2027 evaluiert und bei Abweichungen angepasst.

1.2.3 Verbraucherpreisindex für Berlin

Für das Jahr 2024 wird die tatsächliche Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin in Höhe von 1,9 Prozent berücksichtigt. In der nachfolgenden 12. Verordnung zur Änderung der ÖbVI Vergütungsordnung wird dieser Wert nicht mehr evaluiert.

Für die Jahre 2025 bis 2027 wird die aktuelle Inflationsrate für Deutschland in Höhe von 2,3 Prozent fortgeschrieben. In der nachfolgenden 12. Verordnung zur Änderung der ÖbVI Vergütungsordnung wird für die Evaluation der Jahre 2025 bis 2027 die tatsächliche Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Berlin berücksichtigt.

1.2.4 Ergebnis für die Jahre 2024 bis 2027

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse zu 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 ergibt sich für die Jahre 2024 bis 2027 eine Erhöhung der Vergütung um 14,6 Prozent.

1.3 Anpassungsschritte

Die Erhöhung der Vergütung erfolgt in zwei Stufen wie folgt:

I. Mit Inkrafttreten der Verordnung wird die Vergütung um 14,4 Prozent erhöht (Artikel 1 der Verordnung). Dieser Wert setzt sich zusammen aus der Hälfte (Umsetzung erfolgt in zwei Stufen) des Ergebnisses für die Jahre 2024 bis 2027 i.H.v. 7,3 Prozent ($14,6 \text{ Prozent} / 2 = 7,3 \text{ Prozent}$) zuzüglich der nachträglichen Anpassung für den Zeitraum 2017 bis 2023 i.H.v. 7,1 Prozent.

II. Zum 1. November 2026 wird die Vergütung um 6,4 Prozent erhöht (Artikel 2 der Verordnung).

Unter Berücksichtigung des Zinseszinses ergibt sich daraus ein Gesamtvolumen von 21,7 Prozent.

2. Die Absteckung und Kontrollvermessungen baulicher Anlagen (Nummer 5 und 6 des Kostenverzeichnisses) sowie die Absteckung und Kontrollvermessung baurechtlicher Linien (Nummer 7 und 8 des Kostenverzeichnisses) sind nur dann nach der ÖbVIVergO abzurechnen, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Ausführung der jeweiligen Tätigkeiten durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 VermGBln fordert. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind Vermessungsstellen in diesem Sinne. Eine Klarstellung im Verordnungsrang ist wegen der Außenwirkung für Dritte erforderlich.
3. Nach § 84 Absatz 2 BauO Bln muss die Unterschrift zu Erklärungen nach § 84 Absatz 1 BauO Bln öffentlich beglaubigt oder von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin beglaubigt sein, wenn sie nicht vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt wird. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes. Zur Wahrung des Gleichheitssatzes wird unter Nummer 10 des Kostenverzeichnisses eine Vergütung in Höhe der entsprechenden Gebührenregelung der Tarifstelle 1601 Buchstabe c Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) eingeführt (5 Euro). Künftige Anpassungen dieser Vergütung erfolgen, sofern die Gebühr dieser Tarifstelle des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) geändert werden sollte.
4. In der Kostentabelle 1 sowie den Nummern 1, 7 und 8 des Kostenverzeichnisses wird die Längenangabe in Metern um zwei Nachkommastellen erweitert (Zentimeter). In der Kostentabelle 2 wird die Flächenangabe in Quadratmetern um zwei Nachkommastellen erweitert. In der Vergangenheit wurde die ermittelte Länge nicht einheitlich auf volle Meter bzw. Quadratmeter auf- oder abgerundet, so dass bei gleichen Fallgestaltungen Vergütungen in unterschiedlicher Höhe erhoben wurden.
5. In Nummer 4.1 des Kostenverzeichnisses wird der Begriff des Grundstückslageplanes, der legal nicht definiert ist, durch den Begriff

des Lageplans, der bereits in der Überschrift der Nummer 4 des Kostenverzeichnisses verwendet wird, ersetzt.

In den Anmerkungen zu Nummer 4 wird klargestellt, dass in den Grundkosten auch die für den Auftraggeber ggf. erforderlichen Ausfertigungen enthalten sind. Das Bestehen eines Erfordernisses wird dabei vorausgesetzt, der alleinige Wunsch nach Mehrausfertigungen reicht nicht aus.

Wenn die Bauaufsichtsbehörde auf Inhalte des Lageplans verzichtet, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen, vergleichbar mit dem Fall der Verwendung eines vorhandenen Lageplans.

6. Die weiteren Änderungen dienen der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Die Änderungen dienen der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und der rechtsförmlich korrekten Schreibweise von Uhrzeiten in Rechtsvorschriften.

Zu Artikel 1 Nummer 7

Nach § 13 Absatz 1 der Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist eine Geschäftsstelle einzurichten und so auszustatten, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung erforderlich ist. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, indem der Begriff der „Einrichtung“ durch den zutreffenden Begriff der „Ausstattung“ ersetzt wird.

Die weiteren Änderungen dienen der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Artikel 1 Nummer 8

Die Änderungen dienen der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Artikel 1 Nummer 9

Es wird klargestellt, dass Vermessungsschriften zu Gebäudevermessungen auch bei ausstehenden Zahlungen bei der zuständigen bezirklichen Vermessungsstelle einzureichen sind.

Nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin besteht für Eigentümer die Verpflichtung, bei der Bebauung von Grundstücken bzw. bei baulichen Veränderungen die erforderlichen Unterlagen einreichen zu lassen (Bringschuld). Das öffentliche Interesse an der Fortführung des Liegenschaftskatasters zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin steht über dem privatrechtlichen Interesse der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an der Bezahlung der Vermessungsleistung, auf die sie nach § 19 Absatz 2 VermGBln einen Anspruch haben.

Die weiteren Änderungen dienen der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Artikel 2

Zum 1. November 2026 wird die Vergütung in einem zweiten Anpassungsschritt um 6,4 Prozent erhöht (Artikel 2 der Verordnung). Hiervon ausgenommen ist die Beglaubigung einer Unterschrift gemäß § 84 Absatz 2 BauO Bln (Nummer 10 des Kostenverzeichnisses der ÖbVIVergO), deren Höhe sich zur Wahrung des Gleichheitssatzes allein nach der Höhe der Gebühr gemäß Tarifstelle 1601 Buchstabe c Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) richtet (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 und 9).

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt die Inkrafttretenszeitpunkte der Regelungen in Artikel 1 und Artikel 2.

B. Rechtsgrundlage

§ 3 Absatz 8 Nummer 5 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 47) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Änderung werden diejenigen Personen und Unternehmen, die entsprechende Tätigkeiten beantragen, mit den dadurch entstehenden Kosten belastet.

Die Kostensätze sind so bemessen, dass der mit der Tätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs verbundene Arbeitsaufwand und der ihm entstehende Personal- und Sachaufwand abgegolten werden.

D. Gesamtkosten

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine, da die Verordnung im Wesentlichen nur bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zur Anwendung kommt.

Aufgrund der Tarifstelle 3000 des Gebührenverzeichnisses der Vermessungsgebührenordnung haben die für das Vermessungswesen zuständigen Behörden des Landes Berlin die Gebührenhöhe für Vermessungstätigkeiten nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu ermitteln. Die Bezirke führen kostenpflichtige Vermessungstätigkeiten für Dritte jedoch kaum noch durch; die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen führt kostenpflichtige Vermessungstätigkeiten für Dritte überhaupt nicht durch.

Aufgrund der Tarifstelle 1001 Buchstabe b und c des Gebührenverzeichnisses der Vermessungsgebührenordnung haben die für das Vermessungswesen zuständigen Behörden des Landes Berlin die Gebührenhöhe für die dort

genannten Bescheinigungen nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu ermitteln. Hier ist mit geringen Mehreinnahmen zu rechnen, die jedoch nicht zu quantifizieren sind.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen

keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt

keine

Berlin, den 28.07.2025

Christian Gaebler

.....

Senator für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung

Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure (ÖbVI Vergütungsordnung - ÖbVIVergO)
in der Fassung vom 18. September 1993

§ 1

Allgemeines

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Vergütung, die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur für seine Tätigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin zusteht.

(2) Die Vergütung setzt sich aus den in folgenden Vorschriften näher bestimmten Kosten und Auslagen zusammen.

Neue Fassung

(..) Änderung ab 01.11.2026

Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure
(ÖbVI Vergütungsordnung - ÖbVIVergO)
in der Fassung vom 18. September 1993

§ 1

Allgemeines

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Vergütung, die **der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder** dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur für **ihre oder** seine Tätigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin zusteht.

(2) Die Vergütung setzt sich aus den in folgenden Vorschriften näher bestimmten Kosten und Auslagen zusammen.

(3) Die Vergütung bemisst sich nach den zur Zeit der Erteilung des Auftrages geltenden Vorschriften.

§ 2

Kosten nach festen Sätzen

(1) Für Tätigkeiten, die im anliegenden Kostenverzeichnis aufgeführt sind, hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Kosten nach diesem Verzeichnis (feste Kostensätze) zu ermitteln.

(2) Mit diesen Kosten sind alle Aufwendungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Tätigkeiten erforderlich sind. Die Vorschrift des § 7 bleibt unberührt.

(3) Wird der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur an der Ausführung der Tätigkeiten durch Gründe, die er nicht zu vertreten hat, gehindert und führt dies zur Unterbrechung von Tätigkeiten oder bei der Wiederaufnahme der Tätigkeiten zur Wiederholung von Teilen der Tätigkeiten, sind die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu vergüten. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach § 5.

(3) Die Vergütung bemisst sich nach den zur Zeit der Erteilung des Auftrages geltenden Vorschriften.

§ 2

Kosten nach festen Sätzen

(1) Für Tätigkeiten, die im anliegenden Kostenverzeichnis aufgeführt sind, hat **die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder** der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Kosten nach diesem Verzeichnis (feste Kostensätze) zu ermitteln.

(2) Mit diesen Kosten sind alle Aufwendungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Tätigkeiten erforderlich sind. Die Vorschrift des § 7 bleibt unberührt.

(3) Wird **die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder** der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur an der Ausführung der Tätigkeiten durch Gründe, die **sie oder** er nicht zu vertreten hat, gehindert und führt dies zur Unterbrechung von Tätigkeiten oder bei der Wiederaufnahme der Tätigkeiten zur Wiederholung von Teilen der Tätigkeiten, sind die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu vergüten. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach § 5.

§ 3

Kosten in besonderen Fällen

(1) Im Einzelfall können abweichend von § 2 Abs. 1 höhere Kosten vereinbart werden, wenn die festgesetzten Kostensätze zu Leistungen von besonderer Bedeutung oder zu Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen oder Erfahrungen erfordern, in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Höhere Kosten sind durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung des Auftraggebers zu vereinbaren.

§ 4

Bodenwert und Geschossfläche als Grundlagen der Kostenermittlung

(1) Ist bei der Kostenermittlung (§ 2 Abs. 1) vom Wert des Bodens auszugehen, so ist der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin *ermittelte, in die Bodenrichtwertkarte eingetragene Bodenrichtwert maßgebend. Liegt der Bodenrichtwert nicht vor, so hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den Wert nach sachverständigem Ermessen anzusetzen.*

(2) Ist bei der Kostenermittlung (§ 2 Abs. 1) von der Geschossfläche der baulichen Anlagen auszugehen, ist die von einer

§ 3

Kosten in besonderen Fällen

(1) Im Einzelfall können abweichend von § 2 Abs. 1 höhere Kosten vereinbart werden, wenn die festgesetzten Kostensätze zu Leistungen von besonderer Bedeutung oder zu Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen oder Erfahrungen erfordern, in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Höhere Kosten sind durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung des Auftraggebers zu vereinbaren.

§ 4

Bodenwert und Geschossfläche als Grundlagen der Kostenermittlung

(1) Ist bei der Kostenermittlung (§ 2 Abs. 1) vom Wert des Bodens auszugehen, so ist der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin **zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres ermittelte und veröffentlichte Bodenrichtwert maßgebend.**

(2) Ist bei der Kostenermittlung (§ 2 Abs. 1) von der Geschossfläche der baulichen Anlagen auszugehen, ist die von einer

Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin gefertigte Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung maßgebend. Für bauliche Anlagen, für die lediglich eine Grundfläche zu berücksichtigen ist, ist die Grundfläche als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Für bauliche Anlagen, für die die Baumasse maßgeblich ist, ist die Grundrissfläche der baulichen Anlage mit der Gebäudehöhe zu multiplizieren sowie durch 3,5 zu dividieren und das Ergebnis als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Geschossfläche bestimmt und liegt keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vor, ist die Grundrissfläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles mit der jeweiligen Anzahl der Geschosse zu multiplizieren und der so ermittelte Wert als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Dabei sind ausgebautе Dachräume zu zwei Dritteln anzurechnen; nicht ausgebautе Dachräume und unterirdische Geschosse bleiben außer Betracht. Bei baulichen Veränderungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 5

Kosten nach Zeitaufwand

(1) Für Tätigkeiten, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Kosten auf der

Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin gefertigte Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung maßgebend. Für bauliche Anlagen, für die lediglich eine Grundfläche zu berücksichtigen ist, ist die Grundfläche als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Für bauliche Anlagen, für die die Baumasse maßgeblich ist, ist die Grundrissfläche der baulichen Anlage mit der Gebäudehöhe zu multiplizieren sowie durch 3,5 zu dividieren und das Ergebnis als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Geschossfläche bestimmt und liegt keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vor, ist die Grundrissfläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles mit der jeweiligen Anzahl der Geschosse zu multiplizieren und der so ermittelte Wert als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Dabei sind ausgebautе Dachräume zu zwei Dritteln anzurechnen; nicht ausgebautе Dachräume und unterirdische Geschosse bleiben außer Betracht. Bei baulichen Veränderungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 5

Kosten nach Zeitaufwand

(1) Für Tätigkeiten, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat **die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder** der Öffentlich

Grundlage des Zeitaufwandes zu ermitteln. Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

- | | |
|---|--|
| 1. für Tätigkeiten, die ausschließlich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgrund seiner Rechtsstellung obliegen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
53 Euro - 66,50 Euro, |
| 2. für örtliche Vermessungstätigkeiten eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
44,50 Euro, |
| 3. für sonstige Tätigkeiten eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
38 Euro, |
| 4. für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
26 Euro. |

(2) Als Zeitaufwand sind anzusetzen

1. die Zeiten, die entsprechend ausgebildete Fachkräfte für die ordnungsgemäße Ausführung der jeweiligen Tätigkeiten benötigen;
2. entstandene Fahrzeiten.

bestellte Vermessungsingenieur die Kosten auf der Grundlage des Zeitaufwandes zu ermitteln. Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

- | | |
|--|---|
| 1. für Tätigkeiten, die ausschließlich der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgrund ihrer oder seiner Rechtsstellung obliegen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
60,50 (64,50) Euro bis 76 (81)Euro, |
| 2. für örtliche Vermessungstätigkeiten einer oder eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
51 (54) Euro, |
| 3. für sonstige Tätigkeiten einer oder eines technischen Angestellten | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
43,50 (46) Euro, |
| 4. für Tätigkeiten einer Vermessungsgehilfin oder eines Vermessungsgehilfen | je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
29,50 (31,50) Euro. |

(2) Als Zeitaufwand sind anzusetzen

1. die Zeiten, die entsprechend ausgebildete Fachkräfte für die ordnungsgemäße Ausführung der jeweiligen Tätigkeiten benötigen;
2. entstandene Fahrzeiten.

Verlängern sich die nach Nummer 1 anzusetzenden Zeiten aus Gründen, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, so gelten diese zusätzlichen Zeiten als Zeitaufwand.

(3) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2 ist es zulässig, den der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Zeitaufwand bei Auftragserteilung pauschal zu vereinbaren.

§ 6

Vereinbarung der Kosten nach Zeitaufwand

Die Höhe des Halbstundensatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens bis zur Auftragsannahme schriftlich oder elektronisch zu vereinbaren. Sofern eine schriftliche oder elektronische Vereinbarung nicht getroffen ist, gilt der Mindestsatz als vereinbart.

§ 7

Sonderkosten bei Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Werden auf Veranlassung des Auftraggebers Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, so stehen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur neben den nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 zu ermittelnden Kosten Sonderkosten zu. Bemessungsgrundlage für die jeweils zustehenden Sonderkosten ist der Zeitaufwand (§ 5

Verlängern sich die nach Nummer 1 anzusetzenden Zeiten aus Gründen, die **die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder** der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, so gelten diese zusätzlichen Zeiten als Zeitaufwand.

(3) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2 ist es zulässig, den der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Zeitaufwand bei Auftragserteilung pauschal zu vereinbaren.

§ 6

Vereinbarung der Kosten nach Zeitaufwand

Die Höhe des Halbstundensatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens bis zur Auftragsannahme schriftlich oder elektronisch zu vereinbaren. Sofern eine schriftliche oder elektronische Vereinbarung nicht getroffen ist, gilt der Mindestsatz als vereinbart.

§ 7

Sonderkosten bei Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Werden auf Veranlassung des Auftraggebers Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, so stehen **der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder** dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur neben den nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 zu ermittelnden Kosten Sonderkosten zu. Bemessungsgrundlage für die jeweils zustehenden Sonderkosten ist der Zeitaufwand (§ 5 Abs. 2),

Abs. 2), der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit entsteht. Die Sonderkosten betragen

1. bei Tätigkeiten an Werktagen 25 *vom Hundert*,
2. bei Tätigkeiten an Werktagen, die in der Zeit von *20.00 Uhr bis 6.00 Uhr* ausgeführt werden, zusätzlich 10 *vom Hundert*,
3. bei Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen 50 *vom Hundert* der Kosten nach § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Auslagen

(1) Als Auslagen sind, sofern die Aufwendungen bei der ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrages oder auf Veranlassung des Auftraggebers entstehen, zu erstatten

1. Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Behörden und Gutachtern entstehen;
2. Aufwendungen für Vermessungs- und Grenzmarken;
3. Aufwendungen für zusätzliche Ausfertigungen, Abschriften, Ablichtungen, digitale Datenformate und -träger sowie sonstige Vervielfältigungen;
4. gesetzliche Umsatzsteuer.

Gebühren, die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur von den behördlichen Vermessungsstellen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin) wegen Mehrfacheinreichung

der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit entsteht. Die Sonderkosten betragen

1. bei Tätigkeiten an Werktagen 25 **Prozent**,
2. bei Tätigkeiten an Werktagen, die in der Zeit von **20 Uhr bis 6 Uhr** ausgeführt werden, zusätzlich 10 **Prozent**,
3. bei Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen 50 **Prozent** der Kosten nach § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Auslagen

(1) Als Auslagen sind, sofern die Aufwendungen bei der ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrages oder auf Veranlassung des Auftraggebers entstehen, zu erstatten

1. Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Behörden **sowie Gutachterinnen** und Gutachtern entstehen;
2. Aufwendungen für Vermessungs- und Grenzmarken;
3. Aufwendungen für zusätzliche Ausfertigungen, Abschriften, Ablichtungen, digitale Datenformate und -träger sowie sonstige Vervielfältigungen;
4. gesetzliche Umsatzsteuer.

Gebühren, die **der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder** dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur von den behördlichen Vermessungsstellen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin) wegen Mehrfacheinreichung derselben

derselben Vermessungsschriften in Rechnung gestellt werden, gelten nicht als Aufwendungen nach Nummer 1.

Für die Aufwendungen unter Satz 1 Nr. 3 gelten die von der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle in der Hauptverwaltung festgesetzten Preise entsprechend.

(2) Auslagen, die auf Veranlassung des Auftraggebers neben den Auslagen nach Absatz 1 entstehen, sind ebenfalls zu erstatten. Die Höhe dieser Auslagen ist zu vereinbaren. Handelt es sich bei den Auslagen um Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, so sind sie ungemindert zu erstatten.

(3) Aufwendungen für die allgemeine Geschäftsführung sowie für die Anschaffung, Wartung und Erneuerung der vermessungstechnischen *Einrichtung* der Geschäftsstelle eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und Reisekosten sind mit der Vergütung nach dieser Verordnung abgegolten.

§ 9

Vergütung von Teilleistungen

(1) Wird ein Auftrag zurückgenommen und hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur mit seiner Tätigkeit begonnen, so stehen ihm neben den Auslagen

Vermessungsschriften in Rechnung gestellt werden, gelten nicht als Aufwendungen nach Nummer 1.

Für die Aufwendungen unter Satz 1 Nr. 3 gelten die von der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle in der Hauptverwaltung festgesetzten Preise entsprechend.

(2) Auslagen, die auf Veranlassung des Auftraggebers neben den Auslagen nach Absatz 1 entstehen, sind ebenfalls zu erstatten. Die Höhe dieser Auslagen ist zu vereinbaren. Handelt es sich bei den Auslagen um Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, so sind sie ungemindert zu erstatten.

(3) Aufwendungen für die allgemeine Geschäftsführung sowie für die Anschaffung, Wartung und Erneuerung der vermessungstechnischen **Ausstattung** der Geschäftsstelle **einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder** eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und Reisekosten sind mit der Vergütung nach dieser Verordnung abgegolten.

§ 9

Vergütung von Teilleistungen

(1) Wird ein Auftrag zurückgenommen und hat **die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder** der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur mit **der** Tätigkeit begonnen, so stehen **ihr oder** ihm neben den Auslagen

1. im Falle des § 2 die dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung entsprechenden Kosten,
2. im Falle des § 5 die sich nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit ergebenden Kosten zu.

(2) Wird ein Auftrag geändert, nachdem der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur mit *seiner* Tätigkeit begonnen hat, so steht ihm für die hinfällig gewordene Teilleistung eine Vergütung entsprechend Absatz 1 zu.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn Tätigkeiten zur Ausführung eines Auftrages aus Gründen, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt worden sind.

(4) Wird eine nicht zu Ende geführte Tätigkeit nach erneutem Auftrag oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so ist die nach Absatz 1 berechnete Vergütung insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Aufwand eingespart wird.

§ 10 Zahlungen

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn die für die Ausführung des Auftrages erforderliche Tätigkeit beendet und eine

1. im Falle des § 2 die dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung entsprechenden Kosten,
2. im Falle des § 5 die sich nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit ergebenden Kosten zu.

(2) Wird ein Auftrag geändert, nachdem **die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder** der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur mit **der** Tätigkeit begonnen hat, so steht **ihr oder** ihm für die hinfällig gewordene Teilleistung eine Vergütung entsprechend Absatz 1 zu.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn Tätigkeiten zur Ausführung eines Auftrages aus Gründen, die **die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder** der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt worden sind.

(4) Wird eine nicht zu Ende geführte Tätigkeit nach erneutem Auftrag oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so ist die nach Absatz 1 berechnete Vergütung insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Aufwand eingespart wird.

§ 10 Zahlungen

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn die für die Ausführung des Auftrages erforderliche Tätigkeit beendet und eine

Vergütungsschlussrechnung überreicht worden ist. In der Vergütungsschlussrechnung sind die nach dieser Verordnung für die Höhe der Vergütung maßgebenden Angaben aufzuführen.

(2) *Der* Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann Abschlagszahlungen entsprechend den erbrachten Teilleistungen oder eine angemessene Vorschusszahlung verlangen.

(3) *Der* Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berechtigt, die Ergebnisse seiner Tätigkeit dem Auftraggeber bis zur Zahlung der ihm zustehenden Vergütung vorzuenthalten. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Ergebnisse nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§ 11*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Vergütungsschlussrechnung überreicht worden ist. In der Vergütungsschlussrechnung sind die nach dieser Verordnung für die Höhe der Vergütung maßgebenden Angaben aufzuführen.

(2) **Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der** Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann Abschlagszahlungen entsprechend den erbrachten Teilleistungen oder eine angemessene Vorschusszahlung verlangen.

(3) **Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der** Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berechtigt, die Ergebnisse **ihrer oder** seiner Tätigkeit dem Auftraggeber bis zur Zahlung der ihm zustehenden Vergütung vorzuenthalten. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Ergebnisse nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
Vermessungsschriften zu Gebäudevermessungen sind auch bei ausstehenden Zahlungen bei der zuständigen bezirklichen Vermessungsstelle einzureichen.

§ 11*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Dezember 1977

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Dezember 1977

Anlage zu § 2 Abs. 1 *ÖbVI Vergütungsordnung*

Kostenverzeichnis

Übersicht

1. Bildung neuer Grenzen
2. Grenzherstellung *und* Abmarkung
3. Gebäudevermessung
4. Lageplanherstellung
5. Absteckung baulicher Anlagen
6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
7. Absteckung baurechtlicher Linien
8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
9. *Bescheinigungen*

Kostentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
--------	-----------	--------

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Dezember 1977

Anlage zu § 2 **Absatz 1**

Kostenverzeichnis

Übersicht

1. Bildung neuer Grenzen
2. Grenzherstellung, Abmarkung
3. Gebäudevermessung
4. Lageplanherstellung
5. Absteckung baulicher Anlagen
6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
7. Absteckung baurechtlicher Linien
8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
9. **Bescheinigung**
10. **Beglaubigung**

Kostentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
--------	-----------	--------

1.	Bildung neuer Grenzen	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	55 Euro
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	110 Euro
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro

Anmerkung:

Vermessungen nach herkömmlichen Katasterunterlagen:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen,

1.	Bildung neuer Grenzen	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	63 (67) Euro
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	126 (134) Euro
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	276 (293) Euro

Anmerkung:

Vermessungen nach herkömmlichen Katasterunterlagen:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen,

- c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Vermessungen bei Vorhandensein eines Koordinatenkatasters:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen.

Der Umfang der herzustellenden Grenzen richtet sich nach den Vorschriften über die Durchführung von Grenzvermessungen im Koordinatenkataster.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

- c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Vermessungen bei Vorhandensein eines Koordinatenkatasters:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen.

Der Umfang der herzustellenden Grenzen richtet sich nach den Vorschriften über die Durchführung von Grenzvermessungen im Koordinatenkataster.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	Entsprechend der Länge der neu zu bildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150 m, bei einem Bodenwert	
a)	bis 500 Euro/m ²	518 Euro
b)	über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	629 Euro
c)	über 1000 Euro/m ²	754 Euro
1.2.1.2	über 150 m bis 700 m für alle Bodenwerte	26 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
	über 700 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
a)	bis 500 Euro/m ²	112 Euro
b)	über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	137 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	Entsprechend der Länge der neu zu bildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150,00 m, bei einem Bodenwert	
a)	bis 500 Euro/m ²	593 (630) Euro
b)	über 500 Euro/m ² bis 1 000 Euro/m ²	720 (765) Euro
c)	über 1 000 Euro/m ²	863 (918) Euro
1.2.1.2	über 150,00 m bis 700,00 m für alle Bodenwerte	26 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 1
	über 700,00 m, je weitere angefangene 50,00 m, bei einem Bodenwert	
a)	bis 500 Euro/m ²	128 (136) Euro
b)	über 500 Euro/m ² bis 1 000 Euro/m ²	157 (167) Euro

	c) über 1000 Euro/m ²	161 Euro		c) über 1 000 Euro/m ²	184 (196) Euro
1.2.2	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	55 Euro	1.2.2	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	63 (67) Euro
1.2.3	Für jedes neugebildete Flurstück	110 Euro	1.2.3	Für jedes neugebildete Flurstück	126 (134) Euro
2.	Grenzherstellung, Abmarkung		2.	Grenzherstellung, Abmarkung	
	Herstellung bestehender Grenzen nachdem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen			Herstellung bestehender Grenzen nachdem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzherstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1	2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzherstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
2.2	Für jeden Grenzpunkt	55 Euro	2.2	Für jeden Grenzpunkt	63 (67) Euro
2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro	2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	276 (293) Euro

Anmerkung:

Als Länge der für die Grenzherstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
--------	-----------	--------

3.	Gebäudevermessung	
----	-------------------	--

	Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude	
--	--	--

Anmerkung:

Als Länge der für die Grenzherstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
--------	-----------	--------

3.	Gebäudevermessung	
----	-------------------	--

	Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude	
--	--	--

3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A	3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A
3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro	3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	276 (293) Euro
4.	Lageplanherstellung		4.	Lageplanherstellung	
	Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung			Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
4.1	Für die Herstellung des <i>Grundstücksplanes</i> entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1	4.1	Für die Herstellung des Lageplans entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 1
4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B	4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B

4.3 Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche 70 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B

4.4 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte 241 Euro

Anmerkung:

In den Grundkosten sind die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten.

Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. Müllboxen, Spieleinrichtungen) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten.

Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu

4.3 Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche 70 **Prozent** der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B

4.4 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte **276 (293)** Euro

Anmerkung:

In den Grundkosten sind **die für den Auftraggeber und** die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten.

Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. **Carports, Überdachungen, Müllboxen, Spieleinrichtungen und Ähnliches**) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze **und Ähnliches**), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten.

Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt **oder verzichtet die Bauaufsichtsbehörde auf Inhalte des**

berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen.

Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
5.	Absteckung baulicher Anlagen	
	Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung) entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C

Lageplans, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen.

Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
5.	Absteckung baulicher Anlagen, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Absteckung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) fordert	
	Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung) entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen	
	Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Kontrollvermessung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 VermGBln fordert	
	Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	276 (293) Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
7.	Absteckung baurechtlicher Linien	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
7.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	559 Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	676 Euro
	c) über 1000 Euro/m ²	819 Euro
7.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
7.	Absteckung baurechtlicher Linien, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Absteckung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 VermGBln fordert	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
7.1.1	bis 30,00 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 500 Euro/m ²	639 (680) Euro
	b) über 500 Euro/m ² bis 1 000 Euro/m ²	773 (823) Euro
	c) über 1 000 Euro/m ²	937 (997) Euro
7.1.2	über 30,00 m für alle Bodenwerte	90 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 1

7.2 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte 241 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
--------	-----------	--------

8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien	
----	--	--

	Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
--	--	--

8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
-----	---	--

7.2 Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte 276 (293) Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
--------	-----------	--------

8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Kontrollvermessung durch eine Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 4 VermGBln fordert	
----	--	--

	Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
--	--	--

8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
-----	---	--

8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
a)	bis 500 Euro/m ²	559 Euro
b)	über 500 Euro/m ² bis 1000 Euro/m ²	676 Euro
c)	über 1000 Euro/m ²	819 Euro
8.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	241 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
9.	<i>Bescheinigungen</i>	
	Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	110 Euro

8.1.1	bis 30,00 m, bei einem Bodenwert	
a)	bis 500 Euro/m ²	639 (680) Euro
b)	über 500 Euro/m ² bis 1 000 Euro/m ²	773 (823) Euro
c)	über 1 000 Euro/m ²	937 (997) Euro
8.1.2	über 30,00 m für alle Bodenwerte	90 Prozent der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	276 (293) Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
9.	Bescheinigung	
	Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	126 (134) Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
10.	Beglaubigung	
	Je Beglaubigung einer Unterschrift gemäß § 84 Absatz 2 BauO Bln	5 (5) Euro

Alte Fassung

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²		
	bis 500 Euro	über 500 Euro bis 1000 Euro	über 1000 Euro
m	Euro	Euro	Euro
bis 50	917	1085	1288
70	1087	1291	1540
90	1309	1558	1865
110	1531	1824	2191
130	1753	2091	2517
150	1975	2358	2843
170	2196	2624	3169
190	2418	2892	3495
210	2640	3158	3820
240	2853	3414	4132
270	3177	3804	4610
300	3502	4197	5087
330	3828	4587	5564
360	4153	4978	6042
390	4478	5369	6518
420	4803	5760	6997
450	5127	6150	7474
480	5451	6542	7952
510	5778	6932	8428
540	6103	7325	8905
570	6428	7716	9383
600	6751	8105	9861
650	7186	8627	10498
700	7728	9279	11292
	je weitere angefangene 50 m + 541 Euro	je weitere angefangene 50 m + 652 Euro	je weitere angefangene 50 m + 796 Euro

Neue Fassung

(..) - Änderung ab 01.11.2026

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²					
	bis 500 Euro		über 500 Euro bis 1 000 Euro		über 1 000 Euro	
in Metern	Euro		Euro		Euro	
m	Euro		Euro		Euro	
bis 50,00	1 049	(1 116)	1 241	(1 320)	1 473	(1 567)
70,00	1 244	(1 323)	1 477	(1 571)	1 762	(1 874)
90,00	1 497	(1 593)	1 782	(1 896)	2 134	(2 270)
110,00	1 751	(1 863)	2 087	(2 220)	2 507	(2 666)
130,00	2 005	(2 133)	2 392	(2 545)	2 879	(3 063)
150,00	2 259	(2 404)	2 698	(2 870)	3 252	(3 460)
170,00	2 512	(2 673)	3 002	(3 193)	3 625	(3 857)
190,00	2 766	(2 943)	3 308	(3 520)	3 998	(4 253)
210,00	3 020	(3 213)	3 613	(3 843)	4 370	(4 649)
240,00	3 264	(3 472)	3 906	(4 155)	4 727	(5 029)
270,00	3 634	(3 866)	4 352	(4 629)	5 274	(5 610)
300,00	4 006	(4 262)	4 801	(5 108)	5 820	(6 191)
330,00	4 379	(4 659)	5 248	(5 582)	6 365	(6 771)
360,00	4 751	(5 054)	5 695	(6 058)	6 912	(7 353)
390,00	5 123	(5 450)	6 142	(6 534)	7 457	(7 932)
420,00	5 495	(5 845)	6 589	(7 010)	8 005	(8 515)
450,00	5 865	(6 240)	7 036	(7 485)	8 550	(9 096)
480,00	6 236	(6 634)	7 484	(7 962)	9 097	(9 678)
510,00	6 610	(7 032)	7 930	(8 436)	9 642	(10 257)
540,00	6 982	(7 427)	8 380	(8 915)	10 187	(10 837)
570,00	7 354	(7 823)	8 827	(9 390)	10 734	(11 419)
600,00	7 723	(8 216)	9 272	(9 864)	11 281	(12 001)
650,00	8 221	(8 745)	9 869	(10 499)	12 010	(12 776)
700,00	8 841	(9 405)	10 615	(11 293)	12 918	(13 742)

	je weitere angefangene 50,00 m + 619 (658) Euro	je weitere angefangene 50,00 m + 746 (793) Euro	je weitere angefangene 50,00 m + 911 (969) Euro
--	--	--	--

Alte Fassung

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m ²	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30	591	472	734
60	694	577	853
90	788	670	1092
120	852	734	1239
180	945	826	1434
240	1070	953	1607
300	1195	1077	1754
400	1323	1206	1954
500	1446	1329	2202
600	1560	1441	2450
über 600 m ² bis 6000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	130	130	377
über 6000 m ² bis 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	97,50	97,50	166
über 18000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	58	58	166

Neue Fassung

(..) - Änderung ab 01.11.2026

Kostentabelle 2

	A		B		C	
Geschossfläche (GF) bis m ²	Kosten Euro		Kosten Euro		Kosten Euro	
30,00	676	(719)	540	(574)	840	(893)
60,00	794	(845)	660	(702)	976	(1 038)
90,00	901	(959)	766	(815)	1 249	(1 329)
120,00	975	(1 037)	840	(893)	1 417	(1 508)
180,00	1 081	(1 150)	945	(1 005)	1 640	(1 745)
240,00	1 224	(1 302)	1 090	(1 160)	1 838	(1 956)
300,00	1 367	(1 454)	1 232	(1 311)	2 007	(2 135)
400,00	1 514	(1 610)	1 380	(1 468)	2 235	(2 378)
500,00	1 654	(1 760)	1 520	(1 617)	2 519	(2 680)
600,00	1 785	(1 899)	1 649	(1 754)	2 803	(2 982)
über 600,00 m ² bis 6 000,00 m ² GF je weitere angefangene 200,00 m ² GF zuzüglich	149	(158)	149	(158)	431	(459)
über 6 000,00 m ² bis 18 000,00 m ² GF je weitere angefangene 200,00 m ² GF zuzüglich	112	(119)	112	(119)	190	(202)
über 18 000,00 m ² GF je weitere angefangene 200,00 m ² GF zuzüglich	66,50	(70,50)	66,50	(70,50)	190	(202)

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 47) geändert worden ist

§ 1 Aufgaben

Die Landesvermessung, die Führung des Liegenschaftskatasters sowie die raumplanerischen und städtebaulichen Vermessungsaufgaben nimmt Berlin für Zwecke der Raumplanung und der städtebaulichen Entwicklung sowie für die räumliche Abgrenzung von Rechten an Grundstücken nach den Erfordernissen von Verwaltung, Wirtschaft, Recht und Wissenschaft als öffentliche Aufgaben wahr.

§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben nach § 1 werden von den für das Vermessungswesen zuständigen Behörden wahrgenommen.
- (2) An der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 wirken Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit.
- (3) Die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung kann Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die nicht in Berlin bestellt sind, für Einzelfälle erlauben, an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 mitzuwirken. Dienststellen anderer Behörden dürfen Vermessungen nach § 9 Nr. 1 und 2 durchführen, wenn sie von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Bediensteten geleitet werden und die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Behörden, Personen und Dienststellen sind Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Die Vermessungsstellen sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 3

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

(8) Die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über

....

5. die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zustehende Vergütung (Kosten und Auslagen). Die Kostensätze sind so zu bemessen, dass der mit der Tätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs verbundene Arbeitsaufwand und der ihm entstehende Personal- und Sachaufwand abgegolten werden. Sie sind unter Berücksichtigung der Größe und des Wertes des Vermessungsobjektes und des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit pauschaliert zu bestimmen. Sofern wegen der Art des Vermessungsobjektes danach nicht verfahren werden kann, sind angemessene Kostensätze für den Zeitaufwand vorzusehen. Der Umfang der nicht bereits in die Kosten einbezogenen Auslagen, deren Erstattung der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur verlangen kann, ist zu regeln. Es kann bestimmt werden, dass Kosten und Auslagen auch für Tätigkeiten erhoben werden können, die nicht zu Ende geführt worden sind, wenn die Gründe hierfür vom Auftraggeber zu vertreten sind. Die von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu entrichtende Mehrwertsteuer wird durch die Kosten nicht abgegolten.

§ 19

Fortführung und Erneuerung

(2) Sind auf Grund eines Vertrages, einer Erklärung oder aus anderen Gründen Grenzen neuzubilden, fallen Grenzen weg, wird ein Grundstück bebaut oder baulich verändert oder ändert sich die Nutzung eines Grundstückes oder Gebäudes, so haben die Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer die für die Eintragung von Veränderungen in die Verzeichnisse und die Flurkarte erforderlichen Unterlagen auf ihre Kosten anfertigen und der zuständigen Behörde einreichen zu lassen, es sei denn, daß sie die Veränderungen nicht zu vertreten haben.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

§ 196 Bodenrichtwerte

(1) Auf Grund der Kaufpreissammlung sind flächendeckend durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands zu ermitteln (Bodenrichtwerte). In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert zu

ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Es sind Richtwertzonen zu bilden, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Die wertbeeinflussenden Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks sind darzustellen. Die Bodenrichtwerte sind jeweils zu Beginn jedes zweiten Kalenderjahres zu ermitteln, wenn nicht eine häufigere Ermittlung bestimmt ist. Für Zwecke der steuerlichen Bewertung des Grundbesitzes sind Bodenrichtwerte nach ergänzenden Vorgaben der Finanzverwaltung zum jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt oder sonstigen Feststellungszeitpunkt zu ermitteln. Auf Antrag der für den Vollzug dieses Gesetzbuchs zuständigen Behörden sind Bodenrichtwerte für einzelne Gebiete bezogen auf einen abweichenden Zeitpunkt zu ermitteln.

(2) Hat sich in einem Gebiet die Qualität des Bodens durch einen Bebauungsplan oder andere Maßnahmen geändert, sind bei der nächsten Fortschreibung der Bodenrichtwerte auf der Grundlage der geänderten Qualität auch Bodenrichtwerte bezogen auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung oder dem letzten sonstigen Feststellungszeitpunkt für steuerliche Zwecke zu ermitteln. Die Ermittlung kann unterbleiben, wenn das zuständige Finanzamt darauf verzichtet.

(3) Die Bodenrichtwerte sind zu veröffentlichen und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Jedermann kann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist

§ 84

Baulasten, Baulastenverzeichnis

(1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Erbbauberechtigte können ihr Erbbaurecht in entsprechender Weise belasten. Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung beglaubigt sein, wenn sie nicht vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt wird.

Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB) vom 5. Juni 2018 (GVBl. S 407), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist

§ 17 Bodenrichtwerte

(1) Die Bodenrichtwerte nach § 196 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs sind mit Stichtag 1. Januar jeden Jahres bis zum 30. April des gleichen Jahres zu ermitteln.

(2) Die Bodenrichtwerte werden von der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung

1. im Geoportal Berlin in einer landesweiten Kartendarstellung und
2. von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses als Einzelauskunft

zum Abruf bereitgestellt.

Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.06.2024 (GVBl. S. 429, 430) geändert worden ist

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
1601	Beglaubigungen	
	c) sonstige Beglaubigungen	
	1. ...	
	2. Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens, eines Lichtbildes oder eines Schulzeugnisses	5

Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333), die zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist

§ 13

Geschäftsstelle

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat in Berlin eine Geschäftsstelle einzurichten und diese so auszustatten, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung erforderlich ist. Er darf keine Zweigstellen einrichten.